

liegen von Bewilligungshindernissen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles geprüft hat. Darüber hinaus müssen ggf. die Erwägungen dargestellt werden, auf Grund derer die Behörde beabsichtigt, ihr Ermessen dahin auszuüben, dass sie die Auslieferung bewilligt.²⁹

Auf Grund der fehlenden Übergangsregelung werden die zuständigen Behörden auch in allen Fällen, in denen eine Zulässigkeitsentscheidung bereits vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes am 2.8.2006 getroffen worden war, eine Überstellung bis zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht erfolgt ist, eine (erneute) Bewilligungsentscheidung unter Berücksichtigung des § 83b IRG zu treffen und diese den Oberlandesgerichten zur Überprüfung vorzulegen haben. Dem dürfte auch die Mitteilung der Bewilligung an den ersuchenden Staat nicht entgegenstehen, denn diese bindet die Bundesrepublik Deutschland zwar völkerrechtlich, kann aber die Individualrechte des Verfolgten nicht beschneiden.

Im Hinblick auf bislang völlig fehlende Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob „sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt“ (§ 83b Abs. 2 lit. b) IRG), dürften zunächst auch über den Weg des § 42 IRG einige Entscheidungen des BGH herbeizuführen sein. So sehr man die bisherige Regelung im EuHbG 2004 und den Vorschlag hierzu im Entwurf der Bundesregierung kritisieren konnte, hatten sie doch den Vorzug einer klar umrissenen Regelung, die es ermöglichte, schnell und vorhersehbar zu entscheiden. Allein dies wird dem Charakter des Auslieferungsverfahrens gerecht. Auf Grund der jetzt eingeführten Ermessensregelung werden Auslieferungs-

verfahren in Zukunft deutlich länger dauern und damit geht ein entscheidender Vorteil des Europäischen Haftbefehls verloren.

IV. Zusammenfassung

Die Ausgestaltung des Auslieferungsschutzes für Ausländer als Ermessensregelung führt zu einer Verkomplizierung und Verlängerung des Auslieferungsverfahrens gegenüber der bisherigen Rechtslage. Eine Begründung dafür, warum es diesen Schutz gerade in Bezug auf die Auslieferung an Mitgliedstaaten der EU geben muss, nicht aber im Verhältnis zu anderen Staaten, ist nicht erkennbar.

Für die Zukunft sollte angestrebt werden, im Auslieferungsverfahren auf derartige Schutzbestimmungen wieder zu verzichten. Das wäre möglich, wenn durch den demnächst zu erwartenden Rahmenbeschluss zur Vollstreckungshilfe sichergestellt würde, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits dann in einem anderen als dem Urteilstaat erfolgt, wenn der Verfolgte dies wünscht und er ein überwiegendes Interesse hieran hat. Dadurch würde diese Frage ohne Verlust an Rechtsschutz aus dem Auslieferungsverfahren herausgenommen. Das Vollstreckungsverfahren ist für eine Prüfung der hierfür maßgeblichen Fragen besser geeignet. Insbesondere kann dabei auch das Urteil mit in die Beurteilung einbezogen werden.

²⁹ KG, Beschl. v. 14.8.2006 – (4) AusIA 378/06 [www.strafrecht.de/de/euhb].

Über die Notwendigkeit von Public Relations in Strafprozessen

— von Frank Wilmes

I. Einleitung

„Public Relations in Strafprozessen“ ist ein beschwertes Thema. In der rechtstheoretischen Debatte wird der Sinn einer angemessenen und sachgemäßen Öffentlichkeitsarbeit für den Mandanten zum Zwecke der Waffengleichheit sporadisch zugestanden, aber de facto meiden die meisten Anwälte PR-Instrumente zur Absicherung ihrer prozessualen Strategien. Dieses Dilemma beobachte ich aus zwei Perspektiven: Aus der Sicht des ehemaligen Wirtschaftsjournalisten (Handelsblatt, Welt, Wirtschaftswoche, Welt am Sonntag und Capital), der die z.T. offensive Medientaktik der Staatsanwälte und das defensive Verhalten der Anwälte genau verfolgen konnte. Und aus meiner jetzigen Sicht des Kommunikationsexperten, der Mandanten in strafrechtlichen Auseinandersetzungen berät.

II. Zur Rolle der Medien

1. Zeitungen sind Wirtschaftsgüter, die sich wie jedes andere Produkt auch rechnen müssen. Es macht kaufmännisch keinen Sinn, wenn die Redaktion über etwas schreibt, das die Leser nicht interessiert. Eine Tageszeitung, die hauptsächlich von ihren Abo-Kunden lebt, ist sicherlich freier in der Themenwahl als eine Boulevardzeitung, für die es kein Abonnement gibt. Sie muss jeden Tag am Kiosk um Auflage kämpfen. Berichte über Strafprozesse finden ihre Leser und steigern die Auflage.
2. Die Medien setzen sich offensiv mit Verfahren und Urteilen auseinander. Sie sind darauf ausgerichtet, sich einzumischen und Stellung zu beziehen. Sie nehmen das Interesse der Leser für Strafprozesse auf, verstärken es mit Berichten, Reportagen und Interviews und schaffen damit eine eigene Wirklichkeit. Die Ausgestaltung dieser Wirklichkeit richtet sich nach der

Gattung des Mediums (Boulevard, Magazin, TV, regionale und überregionale Tageszeitungen) und den Interessen der Leser (Fakten, Hintergründe, Glamour, Neid und Missgunst).

3. Der Zeitgeist diktiert Ablehnung, Entrüstung oder Zustimmung. Entweder initiieren die Medien diese Stimmungen oder sie reagieren darauf. „Wenn alle sparen müssen, gilt die öffentliche Erregung Manager-Gehältern und Abfindungen in Millionenhöhe. Dann wird der Mannesmann-Prozess zum wichtigsten Wirtschaftsprozess der Nachkriegszeit aufgebläht und entsprechend journalistisch begleitet“, sagt *Gisela Friedrichsen*, Gerichtsreporterin des „Spiegels“.¹

4. Strafrecht provoziert Öffentlichkeit, weil die Menschen sich an Opfern und Tätern berauschen – und weil das Strafgericht per se eine unheimliche Faszination auf die Menschen ausübt. Allein das Wort Strafjustiz schafft Distanz und Respekt. Es drückt Strafe und Strenge aus, wohl kaum Freispruch und Freiheit. Strafprozesse riechen nach Schuld und Sühne, nach Aufklärung und Auseinandersetzung. Gewiss: „Die Kriminalität gehört zum Ambiente der modernen Gesellschaft.“²

5. Strafrecht elektrisiert die Menschen, weil es soziale Distanz schafft. Es unterteilt die Menschen in gut und böse. Die Guten haben das angenehme Gefühl, zu den Anständigen zu gehören. Ständig moralisieren die Menschen, um zu urteilen. Jede Moral ist ein Diktat des Handelns. Erst die Schuld aktiviert Häme und Übermut. Die Selbstgerechtigkeit triumphiert.

6. Die Art und Weise, wie die Akteure eines Prozesses auftreten, wie sie sich gegenseitig wahrnehmen, wie sie steuern, glücken oder bremsen, bedeutet permanenten Kampf um die Deutungshoheit eines Falles. Der Strafprozess ist ein lebendiges Geschehen, ständig der Gefahr suggestiver Beeinflussungen ausgesetzt. Die Akteure benutzen die Medien und sie lassen sich von ihnen benutzen.

III. Die Macht der Medien

1. Das Interesse der Medien bedeutet für den Beschuldigten in den meisten Fällen Scham, Defensive und Imageverlust. Das Stigma des Rechtsbrechers und die Angst vor dem Verlust von Anerkennung und Reputation wirken wie gefährliches Gift. Selbst starke Persönlichkeiten, die wir als Leistungs- und Meinungsträger wahrnehmen, können daran zerbrechen. *Christian-Alexander Neuling* spricht sogar von einer „medialen Rücksichtslosigkeit als prägendes Merkmal alltäglicher Berichterstattung“.³

2. Medienmacht ist immer eine Frage der konkreten Wirkung. Es ist falsch, dass nur die Berichte in den großen Zeitungen und Magazine einen Schaden anrichten: Eine Meldung im Lokalteil der Heimatzeitung kann den Beschuldigten oder Angeklagten am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft und generell in seinem sozialen Leben deutlich schaden. Die lokale Berichterstattung ist im Gegensatz zu den überregionalen Zeitungen geradezu konkret und erlebbar.

3. Die Macht der Medien wirkt vor allem im Unterbewusstsein: Nachrichten können Angst machen, die Eitelkeit bestärken oder Reaktionen herausfordern.

4. In Deutschland leben die Prozessbeteiligten während eines Verfahrens nicht in Quarantäne, um die richterliche Entscheidung keimfrei zu halten. Der Schmutz gehört zum Leben.

5. Extrem gefährlich sind die Veröffentlichungen während eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in dem bekanntlich die Weichen für den Fortgang des Verfahrens gestellt werden. „In diesem Verfahrensabschnitt kann sich der Beschuldigte gegen die öffentliche Einflussnahme nur unzugänglich wehren, denn das Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich. Zudem ist die Ermittlungsarbeit am Anfang noch breit angelegt, an einem klaren Konzept fehlt es der Staatsanwaltschaft häufig noch. Nichtigkeiten können aus diesem Grund überbewertet werden und zu falschen Verdächtigungen führen.“⁴ Allein durch die Berichterstattung über einen Anfangsverdacht kann eine „irreversible Schädigung“ für den Beschuldigten eintreten.⁵ Bereits die schlichte Existenz eines Ermittlungsverfahrens kann zu heftigen Abwehrreaktionen führen: Es gibt Fälle, bei denen die ärztliche Approbation bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens aufgehoben wird; Bewerber trotz Zusage den Job doch nicht bekommen; eine Behörde disziplinäre Vorermittlungen durchführt und Firmen von ihrem Geschäftspartner nichts mehr wissen wollen.⁶ Die Veröffentlichung der Vorwürfe und der Ermittlungsergebnisse kann sich somit für die Betroffenen erheblich schlimmer auswirken als die offizielle Strafe. Altbundespräsident *Roman Herzog*: „Es darf in einem Rechtsstaat doch eigentlich nicht vorkommen, dass ein Mensch, gegen den ein Strafverfahren anhängig ist, am Ende gesellschaftlich und wirtschaftlich am Ende ist, obwohl ihn das Gericht nachher wegen erwiesener Unschuld freigesprochen hat.“⁷

6. Deutschlands Strafverteidiger selbst sind eindeutig der Meinung, dass die Art und Weise der Berichterstattung dem Mandanten schadet. So sind 85,6 Prozent der Strafverteidiger der Meinung, dass bereits mit dem öffentlichen Bekanntwerden eines Ermittlungsverfahrens die Vorverurteilung für den Beschuldigten beginnt. Außerdem sind 83,9 Prozent der Strafverteidiger der Meinung, dass der öffentliche Druck dazu führen kann, dass die Staatsanwaltschaft statt einer möglicherweise sachgerechten Verfahrenserledigung im Wege der Einstellung oder des Strafbefehls doch Anklage erhebt. Und schließlich sind 72,1 Prozent der Strafverteidiger der Mei-

¹ *Friedrichsen*, StV 2005, 169.

² *Marxen*, JZ 2000, 297.

³ *Neuling*, „Inquisition durch Information“, S. 25.

⁴ *Eidam*, „Unternehmen und Strafe“, S. 25.

⁵ Vgl. *Wehnert*, StV 2005, 178.

⁶ Vgl. *Neuling*, „Inquisition durch Information“, S. 143.

⁷ Zitiert nach *Bouffier*, Symposium des Hessischen Ministeriums der Justiz am 12.2.1990, S. 3.

nung, dass der Richter bei der Urteilsfindung durchaus medialer Beeinflussung unterliegt.⁸

IV. Medienmacht und Unschuldsvermutung

1. Die Brüche der Unschuldsvermutung sind fein. Die Verletzung der Unschuldsvermutung beginnt nicht erst mit dem Beschreiben eines Falles, sondern schon mit dem Bekanntwerden eines Falles.

2. Die feinen Risse der Unschuldsvermutung zeigen sich auch bei der Sprache. Schreibt der Journalist bissig, aggressiv oder nüchtern? Welche Synonyme findet er für einen Vorwurf? Wenn er komplizierte Regeln der Vorstandsvergütung mit dem Wort „Abzockerei“ auf den Punkt bringt, dann wird aus dem Vorstandsvorsitzenden sehr schnell der Abzocker. Daraus entwickeln die Medien ihre Storys. Der Boulevardjournalist schreibt i.S.d. Arbeitslosen und Schwachen, die ihren Job verloren haben, „weil die da oben zu viel verdienen“. Der Wirtschaftsjournalist vertritt die Interessen der Aktionäre und untersucht, welche Vorstände von DAX-Konzernen ihr Geld wert sind. So funktioniert Journalismus. Sich darüber aufzuregen ist unprofessionell.

3. Die Unschuldsvermutung wird selbst dann angetastet, wenn der Journalist – unbeabsichtigt – ein Detail seiner Recherche pointiert darstellt, die Agenturen daraus eine Meldung machen, die dann wiederum andere Zeitungen abdrucken. Dann macht ein Detail die Runde, das womöglich für die Aufklärung des Sachverhalts keine große Rolle spielt, aber den Beschuldigten persönlich in Bedrängnis bringt. Gerüchte, Halbwahrheiten und Unwichtigkeiten schaffen Tatsachen, die dann nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind. Sie greifen ein in die Prozesswirklichkeit. Richter, Staatsanwälte, Zeugen und Sachverständige können sich dem nicht immer verschließen.⁹

V. Zur Arbeitsweise der Journalisten

1. Der Deutsche Richterbund erwartet von den Journalisten, dass sie „fair, kompetent und zutreffend berichten“, weil „eine persönlich gefärbte, diffamierende oder falsche Berichterstattung fundamental und oftmals unkorrigierbar in die Rechte der am Strafverfahren Beteiligten eingreift“.¹⁰ Fairness bedeutet Ausgewogenheit, Kompetenz bedeutet Beurteilungsfähigkeit. Richtigkeit bedeutet Wahrheit. Ein Journalist, der nicht permanent an der Verhandlung teilnimmt, vom ersten Tag bis zum Urteil, hat keine Chance, den hohen Anforderungen des Deutschen Richterbundes gerecht zu werden. Doch nur wenige Verlage sind finanziell dazu in der Lage, einen Redakteur für die gesamte Dauer eines Verfahrens abzustellen. Oder die Redaktion schickt den Journalisten nur zur Prozesseröffnung und zur Urteilsverkündung zum Verfahren. Die meisten Redaktionen drucken nur Agenturmeldungen ab, formulieren da-

nach Überschriften, Kommentare und Bewertungen. Inhaltliche Ausrutscher sind deshalb unausweichlich.

2. Der Redakteur, der gerade eine Geschichte über eine Verhandlung schreibt, denkt nicht daran, wie er damit das Gericht beeinflussen kann. Der einzelne Journalist hält es wohl auch nicht für möglich, dass er mit seiner Geschichte die Strafrechtspflege wesentlich stört. Aber, und das ist der entscheidende Punkt: Journalisten schreiben reflexartig gegen den Angeklagten. Das hat viele Gründe:

2.1. Der Platz auf der Anklagebank ist von demütigender Härte. Über den Menschen, der hier Platz nehmen muss, unvoreingenommen zu schreiben, ist sicherlich schwierig. Warum das so ist? Es sind unsere durchtrainierten Vorurteile, zunächst einmal die Schuld eines Menschen zu sehen und nicht so sehr seine Unschuld. Sicherlich spielt im Unterbewusstsein auch der Respekt vor dem Gericht eine Rolle. „Der hat sicherlich etwas auf dem Kerbholz, sonst würde er da ja nicht sitzen“.

2.2. In aller Regel verbreiten die Nachrichtenagenturen als erstes die Meldung über ein Ermittlungsverfahren, über eine Hausdurchsuchung, Verhaftung oder Verurteilung. Der Tageszeitungsredakteur erhält diese Agenturmeldung: Er kann diese Meldung kürzen, mit eigenen Recherchen anreichern oder in den Papierkorb werfen. Er wirft sie nur dann in den Papierkorb, wenn die mutmaßliche Tat, der mutmaßliche Beschuldigte oder das mutmaßliche Opfer kein hinreichendes Leseinteresse erwarten lässt. Der Umkehrschluss ist logisch: Eine Veröffentlichung macht nach dieser üblichen Herangehensweise nur dann Sinn, wenn die Tat „schlimm“ genug ist.

2.3. Die wenigen Journalisten, die fortlaufend über den Prozess berichten, sind die Multiplikatoren des Nachrichtengeschäftes: Die kritischen Tendenzen, die diese wenigen Redakteure in ihren Berichten gegen den Angeklagten herausarbeiten, bilden die Substanz für alle weiteren Berichte in allen anderen Medien. „Es ist nicht immer leicht, als Journalist dem tatsächlichen oder vermeintlich öffentlichen Druck standzuhalten. Seriöse Berichterstattung findet nicht immer den Beifall der Massen.“¹¹ Redakteure schließen sich mit ihren Berichten der herrschenden Meinung an und haben oft nicht den Mut, die Zeit oder das Wissen, mit eigenen Recherchen einen anderen Standpunkt einzunehmen. Wenn etwa die Süddeutsche Zeitung auf ihrer „Seite drei“ ausführlich den Angeklagten in die Mangel nimmt, wird der Redakteur der Münsterländischen Volkszeitung kaum auf die Idee kommen, ein konträres positives Gesamtbild zu verfassen.

⁸ Wilmes Kommunikation hat in einer repräsentativen Umfrage vom 15. bis 25.11.2005 insgesamt 427 Fachanwälte für Strafrecht befragt. Insgesamt nahmen 114 Strafverteidiger an der Umfrage teil. Dies entspricht einer Beteiligung von 26,7 Prozent. Die vollständigen Ergebnisse unter www.wilmes-kommunikation.de.

⁹ Vgl. *Eidam*, „Unternehmen und Strafe“, S. 36/39.

¹⁰ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Empfehlungen des Europarates „Berichterstattung über Strafprozesse“, Januar 2002.

¹¹ *Friedrichsen*, StV 2005, 170.

VI. Zur Rolle der Ermittlungsbehörden

1. Der Rechtswissenschaftler *Klaus Marxen* beschreibt das Verhältnis zwischen Medien und den Strafverfolgungsorganen als ein Geben und Nehmen. „Die Mischung ändert sich von Fall zu Fall. Zum Beispiel leisten auf der einen Seite Medien Fahndungshilfe, sie verpflichten sich zu einem befristeten Schweigen, sind Opfer von Durchsuchung und Beschlagnahme, geben Beschuldigten Gelegenheit zu öffentlichen Stellungnahmen. Auf der anderen Seite inszenieren Polizei und Staatsanwaltschaft eine Festnahme mediengerecht, sie legen für die Medien eine falsche Spur, posaunen Erfolge in Pressekonferenzen heraus, geben nichtssagende Presseerklärungen ab.“¹²

2. Die Ermittlungsbehörden selbst tragen mit ihrer veröffentlichten und verdeckten Medienarbeit wesentlich zur Störung der Strafrechtspflege bei. Sie verfügen über erprobte Pressekontakte und bedienen sich der Journalisten zur Durchsetzung ihrer Interessen. Um ihr Ziel zu erreichen, schrecken Staatsanwälte auch nicht davor zurück, Journalisten gezielt Informationen zuzustecken, selbst nicht im Ermittlungsverfahren, das *eigentlich* nicht öffentlich ist. Obwohl noch gar nicht feststeht, ob überhaupt Anklage erhoben und zugelassen wird, finden sich in den Zeitungen Details zu Vorwürfen, Namen, Fotos und sogar Lebensläufe der Beschuldigten.¹³ Damit machen sich die Staatsanwälte zu informellen Richtern.

3. Der Journalist wiederum sucht sich seine Quellen. Er weiß in aller Regel, dass von den Akteuren der Strafgerichtsbarkeit (Richter, Staatsanwalt, Anwalt, Angeklagter) in aller Regel nur der Staatsanwalt bereit ist, sich mitzuteilen. Diese Koalition treibt die Berichterstattung und lenkt sie in eine Richtung.

4. Die Öffentlichkeitsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft entspricht in vielen Fällen formal nicht dem Grundsatz der aufrichtigen Sachlichkeit. Das bedeutet, dass die Pressemitteilungen sprachlich und inhaltlich unerlaubte Zuspitzungen enthalten, die den Redakteur, der die Meldung bearbeiten muss, sofort nachhaltig beeinflussen. Denn der Redakteur unterstellt routinemäßig die vollständige Richtigkeit dieser behördlichen Meldungen. *Norbert Gatzweiler* wirft den Staatsanwälten vor, dass sie statt Zurückhaltung und Objektivität subjektive Überzeugungen als letzte Wahrheit vertreiben. „Hinreichender Tatverdacht wird zur Tatgewissheit.“¹⁴ Für *Gatzweiler* haben die Pressemitteilungen von Polizei und Staatsanwaltschaft in vielen Fällen einen „verheerenden Vorverurteilungscharakter“, der die Beschuldigten „oft irreparabel stigmatisiert“.¹⁵

5. Gerade im Wirtschaftsstrafrecht haben Staatsanwälte keinen Respekt mehr „vor großen Tieren“. Sie handeln mitunter übermotiviert, weil sie das Volk auf ihrer Seite wännen. Der Strafverteidiger *Marcus Mosiek* sagt: „Aggressiver als je zuvor verfolgen Staatsanwälte Unternehmensverantwortliche. Mitunter wird hierbei über das Ziel hinausgeschossen – mit oftmals verheerenden Folgen für den Betroffenen, aber auch das von ihm repräsentierte Unternehmen. Es kann nicht angehen, dass die Haltbarkeit unternehmerischer Entscheidungen zunehmend von der Einschätzung einzelner Strafverfolger

abhängig gemacht wird.“¹⁶ Die Gefahr, dass Unternehmensverantwortliche in die Fänge der Staatsanwaltschaft geraten, ist seit den 90er Jahren enorm gestiegen. Immer häufiger müssen sich Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Topmanager für ihr Handeln oder Unterlassen vor Gericht verantworten. Das Spektrum möglicher Fehlritte reicht von vermeintlichem Subventionsbetrug über angebliche Bilanzfälschung bis hin zur strittigen Höhe von Abfindungen. „Selbst unbescholtene Manager, die ohne Hintergedanken handeln, verheddern sich schnell in juristischen Fallstricken“, sagt der Wirtschaftsjournalist *Thomas Werres* vom „manager magazin“, der sich seit Jahren mit dem Themenkomplex Strafrecht und Unternehmen beschäftigt.¹⁷ Zu unübersichtlich ist das Paragraphenwerk geworden, das vom Strafgesetzbuch über Insolvenzrecht bis zum Außenwirtschaftsgesetz reicht. Statt Orientierung und Schutz bieten die Massengesetze jede Menge Angriffsfläche für Staatsanwälte.

6. Staatsanwälte sind bei aller notwendigen Differenzierung offenbar nicht in der Lage, sich in die Situation eines Beschuldigten hineinzusetzen. Sie könnten durch zügiges Ermitteln für schnelle Klarheit sorgen, damit der Beschuldigte entweder aus der Schusslinie der gesellschaftlichen Vorverurteilung heraus kommt oder sich dem Prozess in angemessener Zeit stellen kann. Die Praxis aber zeigt, dass selbst in Fällen, bei denen die Unschuld schon nach kurzer Ermittlungszeit feststeht, Verfahren oft über zwei Jahre weiterdösen – ohne dass der Betroffene eine Chance hätte, dagegen anzugehen.¹⁸ Das heißt: In einem öffentlich gemachten Ermittlungsverfahren muss er sich weiter als Beschuldigter bezeichnen lassen, obwohl de facto seine Unschuld feststeht.

VII. Zur Rolle der Strafverteidiger

1. Zunächst einmal hat der Strafverteidiger in der medialen Auseinandersetzung den psychologischen Nachteil, dass er nicht im Namen des Volkes anklagt, sondern seinen Mandanten gegen eine Anklage verteidigt. *Gegen* etwas zu sein ist häufig schwieriger als *für* etwas zu sein. Dies entspricht dem Naturell der Menschen.

2. Die mediale Auseinandersetzung mit der Tat und dem vermeintlichen Täter zwingt den Strafverteidiger automatisch in die Defensive, wenn die Tat nach landläufiger Meinung als

¹² *Marxen*, JZ 2000, 295/296.

¹³ Vgl. *Bornkamp*, NSTZ 1983, 102. Er führt aus, dass ein Beschuldigter, der zum Gegenstand der Medien wird, mit diesen Veröffentlichungen häufig bereits die erste Runde verloren hat – unabhängig davon, wie das Strafverfahren tatsächlich gegen ihn ausgeht.

¹⁴ *Gatzweiler*, 5. Kölner Symposium „Kriminalität in den Medien“ vom 27.-29.9.1999, S. 217.

¹⁵ A.a.O., S. 214.

¹⁶ *Mosiek*, vgl. *Wilmes* „Krisen PR“, S. 101.

¹⁷ *Werres*, manager magazin, 11/2005, S. 117 ff.

¹⁸ Vgl. *Hamm*, Große Strafprozesse und die Macht der Medien, S. 31.

abstoßend gilt oder nach dem Zeitgeist stark fragwürdige Elemente enthält.

3. Es ist nachvollziehbar, dass die Verteidigung eines sympathischen oder Mitleid erregenden Menschen einfacher ist als die Verteidigung eines Menschen, der Argwohn, Hass oder Schadenfreude auf sich zieht.

4. Die meisten Strafverteidiger (so meine Erfahrung), sind mental nicht in der Lage, auf Journalisten zuzugehen, um das öffentliche Bild des Mandanten zu korrigieren oder zumindest eine ausgewogene Berichterstattung zu erreichen. Sie pflegen auf Grund vieler Verletzungen, die Medien ihren Mandanten zugefügt haben, ein undifferenziertes Feindbild. Außerdem befürchten sie, dass Journalisten sich nicht an Absprachen halten.

5. Eine fundierte Zusammenarbeit mit den Medien scheitert oftmals auch an praktischen Hindernissen: Die Staatsanwälte haben auf Grund permanenter Medienkontakte einen leichteren Zugang zu Journalisten als Anwälte und wissen, wie das Mediengeschäft funktioniert.

6. Außerdem neigen Strafverteidiger zu einem übermäßigen taktischen Verhalten im Umgang mit Journalisten. Mit dieser „intellektuellen“ Aufrüstung denken sie um fünf Ecken, um ja keinen Fehler zu machen. Was gut gemeint ist, ist tatsächlich ein Indiz für Unsicherheit.

7. Das Nicht-Verhältnis von Strafverteidigern und Journalisten nutzt (nur) der Staatsanwaltschaft.

VIII. Fazit

1. Public Relations gehört zum notwendigen Handwerkszeug anwaltlichen Handelns. „Die Anwälte, insbesondere die Straf-

verteidiger, müssen wissen, dass juristisch-professioneller Beistand auch Pressearbeit umfassen kann und entsprechendes Know-how verlangt.“¹⁹ Der Aufbau und die Pflege journalistischer Kontakte und das Wissen um die journalistische Herangehensweise schaffen zusätzliche Optionen für die Verteidigung.

2. Sofern der Staatsanwalt schnell und zügig ermittelt, die Presse davon nichts mitbekommt und die Öffentlichkeit sich für den anschließenden Prozess nicht interessiert, befindet sich der Beschuldigte in einer vorzüglichen Situation. Solange also ein Verfahren von der öffentlichen Wahrnehmung unbehelligt bleibt, sind in aller Regel die Güter des Rechtes und der Reputation für den Mandanten sichergestellt.

3. Erst mit der Veröffentlichung eines Falles und der Penetration durch die Medien lauern Vorurteile, Vermutungen und Schadenfreude, selten Verständnis und Ausgewogenheit. Vorurteile sind die Vorstufe zur Vorverurteilung. Der Strafverteidiger kann die Einflüsse der medialen Wirklichkeit auf die Strafrechtspflege ignorieren und damit möglicherweise die Nachteile für ein gerechtes Verfahren in Kauf nehmen, oder er sucht die zweckmäßige Partnerschaft zu maßgeblichen Journalisten, um die Waffengleichzeit wiederherzustellen.

4. Unabdingbar ist die Verteidigung des Mandanten in den Medien jedenfalls dann, wenn es darum geht, einem einseitigen Bild entgegenzuwirken.²⁰ Es kommt darauf an, die öffentliche Wahrnehmung nicht durch eigenes Zutun zu vergrößern, sondern die journalistischen Multiplikatoren wirksam für eigene Inszenierungen zielgenau einzunehmen.

¹⁹ Hassemer, NJW 1985, 1929.

²⁰ S. auch Wohlers, StV 2005, 187.

Strafbarkeit des Transports von Streckmitteln für Heroin nach dem Arzneimittelgesetz?

— von Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Hansen, M.A. und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Marc Duchon, München¹

Ob der Transport von Streckmitteln für Heroin nach dem BtMG strafbar ist, hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren immer wieder diskutiert und ist weitgehend geklärt. Nicht behandelt in Rechtsprechung und Literatur ist bislang die Frage, ob sich eine Person, die wissentlich Streckmittel für Rauschmittel transportiert, nach dem Arzneimittelgesetz strafbar macht. Gerichtliche Entscheidungen hierzu fehlen.

Eine Strafbarkeit nach BtMG scheidet aus, wenn der Transporteur mit den Drogenhändlern keinen Kontakt hat und eine auf die Transportmittellieferung folgende konkrete Tat nach dem BtMG nicht nachweisbar ist. Um eine Straflosigkeit des

Handelns der Transporteure zu verhindern, suchen die Staatsanwaltschaften neuerdings den Umweg über das Arzneimittelgesetz. Insbesondere, wenn die Transporteure über Jahre hinweg Streckmittel in großem Umfang ins Inland und ins benachbarte europäische Ausland liefern und möglicherweise wissen, dass sie ein Streckmittel für Heroin transportieren, welches häufig aus Paracetamol, Coffein und Farbstoffen besteht.

¹ Wolfgang Hansen verantwortet die arzneimittelrechtlichen Ausführungen und Marc Duchon verantwortet die betäubungsmittelrechtlichen Ausführungen.